

Globalrichtlinie

Verwertung von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten als sekundäre Rohstoffe im öffentlichen Straßen- und Wegebau

gemäß Senatsbeschuß vom 30.3.1999

1 Gegenstand der Globalrichtlinie

Gegenstand der Globalrichtlinie ist die Verwertung von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten als sekundäre Rohstoffe im öffentlichen Straßen- und Wegebau. Dem Einsatz dieser Materialien, die verwertbare Abfälle darstellen, kommt entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) eine erhebliche Bedeutung zu.

Nach der grundsätzlich anzustrebenden Vermeidung von Abfällen sind an erster Stelle die umweltverträgliche Verwertung und an zweiter Stelle die Beseitigung von Abfällen zentraler Zweck des Gesetzes. Entsprechend besteht die Verpflichtung, dass die Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle grundsätzlich Vorrang vor der Abfallbeseitigung hat.

Die Grundpflicht der Verwertung schreibt die Zielvorgaben (hochwertig), die Anforderungen der Verwertung (ordnungsgemäß und schadlos) sowie die Grenzen der Verwertungspflicht (technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar) fest.

Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bevorzugt einzusetzen.

2 Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte als sekundäre Rohstoffe

2.1 Für den Einsatz im öffentlichen Straßen- und Wegebau sind Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte wie

- pechhaltiger Straßenaufbruch
- Hausmüllverbrennungssasche
- Betonmineralgemisch
- Ausbauasphalt
- Eisenhüttenschlacken
- Steinkohlenflugasche,

von der Baubehörde zugelassen. Die zugelassenen Materialien unterliegen einer Güteüberwachung nach den Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und den Technischen Lieferbedingungen für Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte mit den für Hamburg geltenden Änderungen und Ergänzungen.

Die zugelassenen Recyclingbaustoffe und industriellen Nebenprodukte werden jährlich durch die Baubehörde unter Angabe von Hersteller / Lieferwerk, Standort der Aufbereitung, fremd-überwachende Prüfstelle und zugelassener Verwendungsbereich mit Rundschreiben Straßenbautechnik (RST) bekanntgegeben. Es dürfen im öffentlichen Straßen- und Wegebau nur zugelassene Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte verwendet werden.

2.2 Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch

Straßenpech, das früher wegen seiner hervorragenden Klebkraft als Bindemittel bei der Herstellung von Mischgut verwendet wurde, kommt seit längerer Zeit im öffentlichen Straßen- und Wegebau Hamburgs insbesondere aus Arbeitsschutzgründen nicht mehr zum Einsatz. Bei älteren Straßen sind jedoch noch Schichten der Straßen- und Wegebefestigung mit pechhaltigen Bestandteilen vorhanden. Diese gelten beim Ausbau als verwertbarer Abfall, der einer geordneten und nachvollziehbaren Wiederverwendung zugeführt werden muß. Die Verwertung des pechhaltigen Straßenaufbruchs ist in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Hamburg (ZTV/St-Hmb) geregelt. Aufbereiteter pechhaltiger Straßenaufbruch kommt in gebundener Form entsprechend der Entwurfsrichtlinie Nr. 1 der Baubehörde ausschließlich als 2. Tragschicht zum Einsatz. Dort wo es die Randbedingungen im Hinblick auf die Grundwassersituation und die Bauweisen erlauben, ist der Einsatz von aufbereitetem pechhaltigem Material zwingend vorzusehen.

Das Verfahren zur Wiederverwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch ist von der Baubehörde durch Rundschreiben Straßenbautechnik (RST) geregelt.

3 Führen eines Katasters für die Erfassung im öffentlichen Straßen- und Wegebau verwendeter Recyclingbaustoffe und industrieller Nebenprodukte

Um beim späteren Ausbau die geregelte Wiederverwertung zu erleichtern, ist es erforderlich, eingebaute Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte katastermäßig zu erfassen. Die Erfassung erfolgt zentral in der Baubehörde. Für Meldungen von Baumaßnahmen mit verwendeten Materialien ist der von der Baubehörde herausgegebene "Meldebogen" zu verwenden. Mit dem Meldebogen sind alle Baumaßnahmen in öffentlichen Wegen der FHH einschließlich Wiederherstellungsarbeiten nach Leitungsaufgrabungen unaufgefordert an die Baubehörde zu melden.

4 Fortschreibung des Technischen Regelwerkes

Als Maßstab für die Beurteilung der schadlosen Verwertung im Sinne von § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG gilt bundesweit das Regelwerk „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln " der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) –, in der jeweils gültigen Fassung.

Die von der Baubehörde aufgestellten und mit Rundschreiben Straßenbautechnik (RST) bekannt gemachten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Hamburg (ZTV/St-Hmb), die Entwurfsrichtlinien Nr. 1. und 2 sowie darüber hinaus besondere Verfahrensregelungen unterliegen einer Fortschreibung, vor allem in Folge der technischen Entwicklung und Verbesserungen in den Verfahrensweisen und -abläufen. Diese Änderungen und Ergänzungen werden jeweils mit Rundschreiben Straßenbautechnik (RST) durch die Baubehörde bekanntgegeben.

5 Geltungsdauer

Diese Globalrichtlinie tritt am 31.12.2008 außer Kraft.